

## Regelungen zum Schulbesuch mit Testpflicht

**Derzeit müssen alle, die in der Schule lernen oder arbeiten, verbindlich mindestens zweimal wöchentlich**

- sich auf Covid-19 **testen** (bei Minderjährigen unter Aufsicht eines Erwachsenen) **oder**
- einen aktuellen (höchstens drei Tage alten) **negativen Testnachweis** einer dazu befugten Stelle (z.B. Testzentrum, Apotheke) vorlegen **oder**
- eine **tagesaktuelle eidesstattliche Versicherung** (Link öffnen für Download des Formulars) eines Erziehungsberechtigten vorlegen, in der erklärt wird, dass das Kind im häuslichen Umfeld auf Covid-19 getestet wurde und der Test negativ ausgefallen ist.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind nur Personen, die sich zur Begleitung eines Kindes aus gesundheitlichen Gründen bzw. für eine Abholung oder Anlieferung für weniger als 15 Minuten im Schulgebäude aufhalten.

In der Regel wird das negative Testergebnis dadurch nachgewiesen, dass sich die Schülerinnen und Schüler vor Beginn ihrer ersten Unterrichtsstunde im Klassen- oder Kursverband testen, die eine Gruppe montags und mittwochs, die andere dienstags und donnerstags. **Damit der Unterrichtsbeginn nicht über Gebühr verzögert wird, sollten alle, die das ermöglichen können, bereits eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn im Raum sein.** Auch die Lehrkräfte sind dann bereits anwesend. Sie beaufsichtigen aber nur und greifen nicht physisch in die Testung ein. Schülerinnen und Schüler der Kursstufe, die regulär erst nach der ersten Stunde zum Unterricht kommen, holen sich zwischen 8:15 Uhr und 9:30 Uhr in der Bibliothek einen Test bei der FSJ-lerin ab und testen sich anschließend im dortigen Aufenthaltsbereich.

Einen Link zu einem Lehrvideo zur Anwendung der Selbsttests, die einen einfachen Tupfer-Abstrich im vorderen Nasenbereich erfordern, finden Sie hier:

- <https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/#anchor-handhabung>

**Die oben beschriebene Regelung ist durch Verordnung des Bildungsministerium zum 19.4. vollumfänglich in Kraft getreten.** Nur durch diese strikten Maßnahmen sieht das Bildungsministerium weiterhin eine Möglichkeit, die Schulen des Landes trotz der Inzidenzwerte von über 100 offen zu halten und Präsenzunterricht zumindest im Wechselbetrieb aufrecht zu halten. Das Bildungs- und das Sozialministerium bzw. das Landesschulamt als ausführende Behörde sind auch die einzig legitimierten Ansprechpartner für juristische oder medizinische Anfragen. Aktuelles zu den jeweils geltenden Verordnungen zum Schulbetrieb finden Sie auf der Homepage des Landesschulamtes (<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de>).